

7. Voraussetzungen der Zuständigkeit des Reichsgerichts zur Entscheidung über die weitere Beschwerde nach § 79 G.D.

V. Zivilsenat. Beschl. v. 19. März 1921 in der B.'schen Grundbuchsache von Bremen. VB 1/20.

I. Grundbuchamt Bremen. — II. Landgericht daselbst.

Gründe:

Zu Grundbuche von Bremen Blatt 283 steht als Grundstückseigentümer der am 10. November 1912 verstorbene Chr. B. eingetragen. Er hat mit seiner hinterbliebenen Ehefrau in bremisch-rechtlicher allgemeiner Gütergemeinschaft gelebt. Ferner sind hinterblieben zwei Töchter, Frau Sp. und Frau G. Demnächst ist am 19. September 1914 Frau Sp. und am 28. Juni 1919 die Witwe B. gestorben. In notarieller Verhandlung vom 25. September 1919 wurde zum Zwecke der Erbaueinanderetzung das vorbezeichnete Grundstück von den Erben der Frau Sp. an die Frau G. veräußert und aufgelassen. Das Grundbuchamt beanstandete jedoch den Antrag auf Eintragung des Eigentums der Frau G., weil nach dem Tode des Chr. B. sein und seiner Ehefrau Samtgut, zu dem das Grundstück gehört habe, auf seine Witwe und die gemeinschaftlichen Kinder über-

gegangen sei, insoweit daher nicht Erbfolge, sondern Samtgutsnachfolge vorliege und deshalb nach § 40 GBD. zuvor die Erben der Witwe W., die Erben der Frau Sp. und Frau G. sich als Eigentümer des Grundstücks in das Grundbuch eintragen lassen müßten, da die Ausnahmebestimmung des § 41 GBD. nicht Platz greife. Die Beschwerde hierüber wurde vom Landgericht zurückgewiesen.

Der weiteren Beschwerde möchte das Oberlandesgericht Hamburg stattgeben, weil es die Ansicht vertritt, daß die an einer fortgesetzten Gütergemeinschaft Beteiligten als Erben im Sinne des § 41 GBD. anzusehen seien. An dieser Entscheidung hält es sich aber gehindert durch die Entscheidungen des Kammergerichts in DLG. Rspr. Bd. 5 S. 300; R.N. Bd. 4 S. 179 und R.G.Z. Bd. 38 A 212 (DLG. Rspr. Bd. 21 S. 9), sowie des Oberlandesgerichts Colmar in DLG. Rspr. Bd. 21 S. 11, welche den entgegengesetzten Standpunkt einnehmen. Es hat daher die weitere Beschwerde gemäß § 79 Abs. 2 GBD. dem Reichsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Das Reichsgericht erachtet sich jedoch zur Entscheidung über die weitere Beschwerde nicht für berufen. § 79 Abs. 3 GBD. bestimmt, daß „in den Fällen des Abs. 2“ das Reichsgericht über die weitere Beschwerde entscheidet. Daraus folgt, daß das Reichsgericht, um seine Zuständigkeit zur Entscheidung festzustellen, von sich aus zu prüfen hat, ob ein Fall des § 79 Abs. 2 gegeben ist, ob also die Voraussetzungen vorhanden sind, unter denen nach dem Abs. 2 die Vorlegung einer weiteren Beschwerde an das Reichsgericht stattzufinden hat, und daß es an die Auffassung des vorliegenden Oberlandesgerichts in dieser Hinsicht nicht gebunden ist. Die von dem Oberlandesgericht nach Abs. 2 bei der Vorlegung zu gebende Begründung seiner Rechtsauffassung soll nur die Nachprüfung der Rechtsauffassung ermöglichen, auf Grund deren das Oberlandesgericht von der auf weitere Beschwerde ergangenen Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts abzuweichen meint (vgl. die Beschlüsse des Reichsgerichts in R.N. Bd. 5 S. 9, Bd. 6 S. 39). Demnach wäre das Reichsgericht zur Entscheidung über die vorliegende weitere Beschwerde nur dann zuständig, wenn das Oberlandesgericht Hamburg bei der Auslegung einer das Grundbuchrecht betreffenden reichsgesetzlichen Vorschrift, die es seiner Entscheidung zugrunde legen möchte, von den genannten Entscheidungen des Kammergerichts und des Oberlandesgerichts Colmar abweiche. Diese Voraussetzung ist jedoch nicht gegeben. Zwar ist nach der Begründung des Vorlegungsbeschlusses hier ebenso wie in den Entscheidungen des Kammergerichts und des Oberlandesgerichts Colmar Gegenstand der Auslegung der Begriff „Erbe“ in § 41 Abs. 1 GBD., wonach die Vorschrift des § 40 Abs. 1 GBD., daß eine Eintragung nur erfolgen soll, wenn derjenige, dessen Recht durch sie betroffen wird, als der

Berechtigte eingetragen ist, keine Anwendung findet, wenn derjenige, dessen Recht durch eine Eintragung betroffen wird, Erbe des eingetragenen Berechtigten ist und die Übertragung oder die Aufhebung des Rechtes eingetragen werden soll. Entschieden ist jedoch vom Kammergericht in D. V. M. Bd. 5 S. 300, daß die Witwe, die mit ihrem verstorbenen Ehemann in der Gütergemeinschaft nach der pommerschen Bauernordnung gelebt hat, in M. V. Bd. 4 S. 179, daß die Witwe, die mit ihrem verstorbenen Ehemann in der westfälischen allgemeinen Gütergemeinschaft nach dem Gesetze vom 16. April 1860 gelebt hat, und in R. V. Bd. 38 A 212 sowie vom Oberlandesgericht Colmar in D. V. M. Bd. 21 S. 11, daß die Witwe, die mit ihrem verstorbenen Ehemann in der allgemeinen Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelebt hat, und daß die mit der Witwe die Gütergemeinschaft fortsetzenden gemeinschaftlichen Kinder hinsichtlich des Anteils des verstorbenen Ehemanns an dem Gesamtgute nicht Erben im Sinne des § 41 G. B. seien. Hier aber handelt es sich darum, ob, wenn eine Ehe, für welche der Güterstand der bremisch-rechtlichen allgemeinen Gütergemeinschaft geschlossen hat, durch den Tod des Ehemanns aufgelöst wird, die hinterbliebene Witwe und die hinterlassenen gemeinschaftlichen Kinder hinsichtlich des Anteils des verstorbenen Ehemanns an dem Gesamtgute als „Erben“ im Sinne des § 41 G. B. anzusehen sind. Die Rechtsverhältnisse dieses Güterstandes und die rechtlichen Folgen im Falle der Auflösung der Ehe durch den Tod des Ehemanns ergeben sich aus den Bremer Statuten von 1493, dem diese fortbildenden, auf Rechtslehre und Rechtsprechung beruhenden Gewohnheitsrecht¹ und aus dem Gesetze, betreffend den Güterstand der vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Ehen, vom 18. Juli 1899, welche Bestimmungen gemäß Art. 200, 218 G. B. z. G. B. auch nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Geltung geblieben sind, insbesondere auch gelten, wenn nach diesem Zeitpunkt die Ehe durch den Tod des Ehemanns aufgelöst wird (Zinger, das Bremer Ehe- und Erbrecht, S. 1 fg., 99 fg.). Es ist hier daher, da es sich um Übertragung eines in Bremen belegenen Grundstücks handelt, das auf den Namen eines unter Hinterlassung seiner Ehefrau und zweier gemeinschaftlicher Kinder verstorbenen Ehemanns eingetragen steht, nach diesen Gesetzen zu entscheiden, ob die Witwe und die beiden Kinder hinsichtlich

¹ Vgl. Donant, Geschichte des Bremischen Stadtrechts Teil II S. 127 fg.; Verck, Bremisches Güterrecht der Ehegatten S. 281 fg., 294, 342, 349, 351, 448 fg.; Post, Das Samtgut S. 2 fg., 13, 60 fg.; Kierulff, Sammlung der Entscheidungen des Ober-Appellationsgerichts Lübeck Bd. 6 S. 433/444; Hansseatische Gerichtszeitung 1889 Weibl. S. 109, 135; 1896 Weibl. S. 183; 1897 Weibl. S. 197; 1906 Weibl. S. 257, 281.

des Anteils des Ehemanns an dem das Grundstück umfassenden Gesamtgut als Erben im Sinne des § 41 G.B.D. zu gelten hätten. Das Oberlandesgericht Hamburg meint zwar, das Weisitzverhältnis, wie es nach dem Tode des Ehemanns zwischen der Weisitzwitwe und den gemeinschaftlichen Kindern gemäß bremischem ehelichen Güterrecht bestehe, unterscheide sich nicht wesentlich von der fortgesetzten Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Weisitzinteressenten während des Weisitzes seien ebensowenig wie die Beteiligten an der fortgesetzten Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Erben im Sinne dieses Gesetzbuchs anzusehen. Trotzdem seien diese Beteiligten und jene Weisitzinteressenten wegen Gleichheit des Rechtsgrundes als Erben im Sinne des § 41 G.B.D. zu behandeln. Die Entscheidungen des Kammergerichts und des Oberlandesgerichts Colmar dagegen beruhen auf der Annahme, daß bei dem Übergange des Anteils des verstorbenen Ehemanns an dem Gesamtgut auf die Witwe und die gemeinschaftlichen Kinder eine Erbfolge nicht stattfinde; für die fortgesetzte Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs insbesondere sprechen dies die Entscheidungen in RZM. Bd. 4 S. 179; DLG. Rspr. Bd. 21 S. 9, 11 mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 1483 Abs. 1 Satz 2 BGB. aus, daß, wenn bei dem Tode eines Ehegatten gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden sind, der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgute nicht zum Nachlasse gehöre, im übrigen die Beerbung des Ehegatten nach den allgemeinen Vorschriften erfolge. Es will also das Oberlandesgericht Hamburg die Vorschrift des § 41 Abs. 1 G.B.D. auf die Beteiligten an der fortgesetzten Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs und auf die Weisitzinteressenten des bremischen Rechtes, wiewohl sie nicht Erben seien, angewendet wissen, während die Entscheidungen des Kammergerichts und des Oberlandesgerichts Colmar die Anwendung der Vorschrift ablehnen, weil es sich nicht um Erben handle. Indessen kommt es für die Frage, ob eine Abweichung anzunehmen sei, nicht auf die Begründung der zu treffenden Entscheidung einerseits und die der früheren Entscheidungen der anderen Oberlandesgerichte anderseits, sondern darauf an, ob über den nämlichen Rechtsfall entschieden worden ist und entschieden werden soll und ob diese Entscheidungen unmittelbar eine Abweichung voneinander ergeben. Wenn hier das Oberlandesgericht Hamburg, übrigens im Gegensatz zu seinen eigenen Entscheidungen vom 24. November 1902 und 2. Oktober 1908 in DLG. Rspr. Bd. 6 S. 11, Bd. 18 S. 218, ausspräche, daß hinsichtlich des Anteils des verstorbenen Ehemanns an dem Gesamtgute, zu dem das hier in Rede stehende, auf den Namen des Ehemanns eingetragene Grundstück gehört, die Witwe und die hinterbliebenen Kinder als Erben im Sinne des § 41 G.B.D. anzusehen seien, wiewohl der Übergang des Anteils auf sie sich nach bremischem

Recht nicht als Erbfolge darstelle, so würde die Entscheidung nur eine Gesetzesauslegung dahin betreffen, daß unter den „Erben“ im § 41 G.B. auch die Witwe und die Kinder, auf die nach bremischem Recht der Anteil des verstorbenen Ehemanns an dem Gesamtgut übergehe, hinsichtlich dieses Anteils zu verstehen seien. Daher würde die Entscheidung bei dieser Auslegung nicht abweichen von den genannten Entscheidungen des Kammergerichts und des Oberlandesgerichts Colmar, die eine Gesetzesauslegung dahin zum Gegenstande haben, daß die nach dem Tode des Ehemanns an der fortgesetzten Gütergemeinschaft nach der pommerschen Dauernordnung, nach dem westfälischen ehelichen Güterrecht und nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch Beteiligten hinsichtlich des Anteils des verstorbenen Ehemanns an dem Gesamtgute nicht Erben im Sinne des § 41 G.B. seien. Demnach ist das Oberlandesgericht Hamburg durch diese Entscheidungen nicht behindert, hinsichtlich der Weisiginteressenten des bremischen Rechtes die beabsichtigte Entscheidung zu erlassen. Es war deshalb, weil danach das Reichsgericht nicht berufen ist, an Stelle des Oberlandesgerichts über die weitere Beschwerde zu entscheiden, eine Entscheidung zur Sache selbst abzulehnen.